

**Gericht**

Asylgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.05.2010

**Geschäftszahl**

C13 229170-3/2010

**Spruch**

C13 229.170-3/2010/4E

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Rosenauer als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn XXXX, Staatsangehörigkeit Indien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.02.2010, Zahl 10 01.384-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG und § 10 Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen.

**Text**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

## 1. Verfahrensgang und Sachverhalt:

## 1.1. Vorverfahren

## 1.1.1. Erstes Vorverfahren:

Der Beschwerdeführer (in der Folge BF) brachte am 25.10.2001 einen Asylantrag ein, der mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, vom 23.05.2002, Zahl 01 24.766-BAW, gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der geltenden Fassung (in der Folge AsylG 1997), abgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde gemäß § 8 AsylG 1997 die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF nach Indien festgestellt.

## 1.1.1.1. Diesen ersten Antrag begründete der BF im Wesentlichen folgendermaßen:

Er wäre Student am College von XXXX und Mitglied der Sikh-Student-Federation. Es wären in einer Nachbarortschaft Morde passiert, die in Zusammenhang mit der Sikh-Student-Federation gebracht worden wären. Er wäre von der Polizei zwei Mal als Verdächtiger verhaftet worden, obwohl er nichts mit den Verbrechen zu tun gehabt hätte. Man hätte ihn geschlagen und misshandelt, einmal hätten seine Angehörigen für seine Freilassung interveniert, das zweite Mal wäre er aus der Polizeihaft geflohen und hätte sich versteckt. Wann genau das gewesen wäre, könne er nicht mehr sagen. Er hätte dann am 17.11.2000 Indien verlassen, da er gefürchtet hätte, wieder festgenommen und umgebracht zu werden.

1.1.1.2. In der Begründung des genannten Bescheides traf die Erstbehörde Feststellungen zur Person des BF, zu seinen Fluchtgründen, zu seiner Situation im Fall der Rückkehr, zu seinem Privat- und Familienleben, zur Lage im Herkunftsland - darunter zur Menschenrechtslage und zum politischen System.

Beweiswürdigend führte sie aus, dass nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens das Vorbringen des BF nicht glaubwürdig erscheine. Die Schilderungen wären wenig detailreich, oberflächlich und widersprüchlich gewesen. Es gäbe keine Hinweise dafür, dass er in Indien von privater oder staatlicher Seite einer Verfolgung

ausgesetzt wäre. Die Angaben des BF würden nicht mit dem Amtswissen der Erstbehörde und der allgemeinen Lebenserfahrung übereinstimmen, eine innerstaatliche Fluchtalternative sei jedenfalls gegeben.

1.1.1.3. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.05.2002, dem rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt am 27.05.2002, brachte der BF mit Schriftsatz vom 10.06.2002 Berufung ein.

1.1.1.4. Laut Schreiben der Justizanstalt XXXX vom 19.03.2003 befand sich der BF seit XXXX wegen des Verdachts der Verbrechen der kriminellen Organisation und der Schlepperei in Untersuchungshaft. Laut Strafregisterauszug vom 29.05.2009 wurde der BF vom Landesgericht XXXX unter der Zahl XXXX am XXXX, rechtskräftig am selben Tag, gemäß § 278a Strafgesetzbuch (StGB) und § 104 Abs. 1 und Abs. 3 (1. und 2. Fall) Fremdenengesetz 1997 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

1.1.1.5. Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) vom 13.07.2007, GZ: 229.170/0/9E-XI/38/02, wurde die Berufung des BF vom 10.06.2002 abgewiesen.

1.1.1.6. Gegen den Bescheid des UBAS erhob der BF Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der mit Beschluss vom 03.09.2008, Zahl 2008/19/0435-4, die Behandlung der Beschwerde ablehnte.

1.1.2. Zweites Vorverfahren:

Am 07.03.2009 stellte der BF im Stände der Schubhaft im Polizeianhaltezentrum (PAZ) XXXX einen erneuten Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 (in der Folge AsylG 2005).

1.1.2.1. Bei der Erstbefragung am 09.03.2009 im PAZ Hernalser Gürtel gab der BF im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Punjabi Folgendes an:

Er sei seit seinem letzten Asylantrag durchgehend in Österreich aufhältig gewesen. Er hätte im Zuge seines ersten Asylverfahrens keine Möglichkeit gehabt, seine Fluchtgründe ausreichend darzulegen. Darüberhinaus seien sein Vater und sein Bruder in der Zwischenzeit getötet worden, ein Haftbefehl sei gegen ihn erlassen worden, und er befürchte, dass er im Falle einer Rückkehr nach Indien auch getötet werde.

1.1.2.2. Bei seiner Einvernahme am 08.04.2009 im PAZ Hernalser Gürtel gab der BF an, dass seine Aussage im Zuge der Erstbefragung der Wahrheit entsprechen würde. Ein Freund habe ihm einen auf ihn ausgestellten Haftbefehl aus Indien gefaxt, er würde diesen nun vorlegen wollen. Er sei in Indien in Gefahr, die Polizei suche noch immer nach ihm. Seine Frau lebe in Österreich, er würde bei ihr bleiben wollen, in Indien habe er niemanden mehr.

Auf Nachfrage bezüglich einer Familiengemeinschaft oder einer familienähnlichen Lebensgemeinschaft gab der BF an, seit vier Jahren eine Freundin zu haben. Diese hätte er nur "templich" geheiratet, da er von seiner ersten Frau offiziell nicht geschieden sei. Gemeinsame Kinder gebe es nicht, sie komme ihn zweimal die Woche besuchen. Als Namen seiner Lebensgefährtin nannte der BF zuvor am 25.03.2009 vor der Erstaufnahmestelle (EAST) Ost Frau XXXX, wobei er kein Geburtsdatum nennen konnte.

1.1.2.3. Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 25.03.2009, vom BF persönlich am selben Tag übernommen, wurde ihm gemäß § 29 Abs. 3 AsylG 2005 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache gemäß § 68 AVG zurückzuweisen.

1.1.2.4. Mit Bescheid vom 11.04.2009, Zahl 09 02.843-EAST Ost, wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz vom 07.03.2009 gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurück und wies den BF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Indien aus. Der Bescheid wurde vom BF am 14.04.2009 persönlich übernommen und am 17.04.2009 nachweislich seinem Vertreter zugestellt.

1.1.2.5. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.04.2009 erhob der BF durch seinen Vertreter mit undatiertem Schreiben Beschwerde, die mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 01.07.2009, GZ: C13 229.170-2/2009/2E, gemäß § 68 AVG und § 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen wurde. Der Asylgerichtshof führte aus, dass es sich beim neuen Vorbringen des BF um dasselbe Vorbringen handeln würde, welches er in den vorhergehenden Verfahren erstattet hätte.

1.2. Aktuelles Verfahren:

Am 15.02.2010 stellte der BF einen dritten Antrag auf internationalen Schutz.

1.2.1. In der Erstbefragung am 15.02.2010 bei der Bundespolizeidirektion Wien gab der BF im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Punjabi Folgendes an:

Er wäre nach seiner Entlassung aus der Schubhaft Ende Juni 2009 mit dem Zug von Wien nach Rom gefahren. Er hätte in Italien Arbeit gesucht, jedoch keine bekommen. Aus diesem Grund wäre er mit Hilfe der Sikh-Organisation "XXXX" nach Indien zurückgekehrt, wo er ca. am 30.06.2009 angekommen wäre. Belege für diese Flugreise könne er nicht vorlegen, da er das Flugticket und alle Dokumente in Indien gelassen hätte.

Er hätte sich ca. sechs Monate in einem Sikh-Tempel in Amritsar aufgehalten. Eine Gruppe von Sikhs, Anhänger des in Wien ermordeten Guru, hätten erfahren, dass er sich dort aufhalten würde. Diese Sikhs würden aus Österreich zurückgekehrte Flüchtlinge suchen, um den Mord an ihrem Anführer zu rächen. Sie hätten ihn aufgespürt, entführt und drei Tage lang misshandelt. Danach hätte sie ihm ein Messer in den Bauch gerammt und ihn im Glauben, er wäre tot, auf der Straße liegen gelassen. Er wäre in ein Spital, das "XXXX" in XXXX, eingeliefert worden, wo man ihn operiert hätte. Er wäre bis 04.02.2010 im Spital gelegen, am 08.02.2010 hätte er Indien wieder verlassen. Ziel seiner Reise wäre eigentlich Belgien gewesen, der Schlepper hätte ihn jedoch in Österreich abgesetzt. Im Falle einer Rückkehr nach Indien fürchte er, getötet zu werden.

Laut Auszug aus dem Ambulanzakt des BF beim XXXX vom 15.02.2010 konnte im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung eine Messerstichverletzung im rechten Unterbauch festgestellt werden.

1.2.2. Mit Schreiben der Erstbehörde vom 18.02.2010, vom BF nachweislich am 19.02.2010 übernommen, wurde ihm gemäß § 29 Abs. 3 AsylG 2005 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache gemäß § 68 AVG zurückzuweisen.

1.2.3. Bei seiner Einvernahme am 01.03.2010 bei der EAST Ost im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Punjabi und eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren gab der BF nach erfolgter Rechtsberatung Folgendes an:

Er hätte aufgrund seiner Stichverletzung Schmerzen, wenn er länger sitzen müsse. Er hätte bisher alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet, er würde auch bald Beweismittel aus Indien erhalten.

Er hätte ein Aufenthaltsverbot in Österreich erhalten und wäre deshalb nach Italien gefahren. Er wäre vorher freiwillig drei Monate in Schubhaft gesessen, da er damals noch Hoffnung gehabt hätte, Arbeit zu finden.

Am 12.02.2010 wäre er wieder in Wien gewesen. Er wäre von Indien in die Türkei geflogen und von dort mit dem LKW über ihm unbekannte Länder nach Österreich gelangt. Sein eigentliches Ziel wäre Belgien gewesen.

Er wäre wegen der Ausweglosigkeit in Europa und aus Verzweiflung nach Indien zurückgekehrt. Er hätte in einem Tempel gelebt, wo ihn dann die Anhänger des Guru gefunden hätten. Sie hätten ihn geschlagen und am 28.12.2010 hätten sie ihn dann niedergestochen.

Abschließend legte der BF zum Beweis seines Aufenthaltes in Indien ein Dokument einer Organisation namens "XXXX" vor, ausgestellt durch den "Manager" XXXX.

1.2.4. Das Bundesasylamt wies mit dem verfahrensgegenständlichen angefochtenen Bescheid vom 23.02.2010, Zahl: 10 01.384-EAST Ost, den Antrag auf internationalen Schutz vom 15.02.2010 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkt I.) und wies den BF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Indien aus (Spruchpunkt II.).

Die Erstbehörde führte in ihren Feststellungen im Wesentlichen aus, dass die ersten beiden Asylanträge des BF rechtskräftig abgewiesen worden seien und der BF im gegenständlichen Asylverfahren - den Fluchtgrund betreffend - keinen neuen Sachverhalt, welcher sich nach Abschluss des ersten Verfahrens ereignet hätte, vorgebracht habe.

Beweiswürdigend wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass der nun neu vorgetragene Fluchtgrund nicht glaubhaft sei, insbesondere sei seine Rückkehr nach Indien und die darauffolgende erneute Reise nach Österreich nicht nachvollziehbar, da die Angaben betreffend die vorliegende Bedrohung nur allgemein gehalten und unsubstantiiert seien. Darüber hinaus wäre die Fluchtgeschichte des BF bereits in den Vorverfahren als absolut ungläubwürdig angesehen worden.

1.2.5. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Schreiben vom 30.03.2010, bei der Erstbehörde eingelangt am 31.03.2010, das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Darin wurden der bisherige Verfahrensgang und das Vorbringen des BF knapp zusammengefasst wiederholt und vorgebracht, dass keine Identität des Sachverhaltes vorliege, da aufgrund seiner Misshandlung in Indien und der erlittenen Stichverletzung neue Tatsachen vorliegen würden. Darüberhinaus wäre der Bescheid nicht innerhalb der 20-Tages-Frist des § 28 AsylG 2005 erlassen worden. Das Verfahren hätte daher zugelassen und an eine Außenstelle abgetreten werden müssen.

Abschließend legte der BF seiner Beschwerde ein "Medical Certificate" des "XXXX" vor, wonach der BF am 01.01.2010 aufgrund multipler Verletzungen operiert worden wäre.

1.2.6. Die gegenständliche Beschwerde samt erstbehördlichem Verwaltungsakt und Vorakten langte am 08.04.2010 beim Asylgerichtshof ein.

1.2.7. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 4 AsylG 2005 abgesehen.

1.3. Beweisaufnahme:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Akt samt Vorakten des Bundesasylamtes

Einsicht in die Akten des UBAS und des Asylgerichtshofes betreffend die Vorverfahren

Einsicht in aktenkundliche Dokumentationsquellen des Bundesasylamtes betreffend Indien

Einsicht in die vom BF vorgelegten Beweismittel.

1.4. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

Der Asylgerichtshof geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

1.4.1. Zur Person des BF:

Der BF führt den Namen XXXX, geboren am XXXX, ist Staatsangehöriger von Indien und Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Sikh.

Die Identität des BF steht nicht fest und wird lediglich zur Individualisierung im Verfahren herangezogen.

Dem BF steht laut eigener Aussage, einschlägigen Abfragen im Fremdeninformationssystem und dem vorliegenden Verwaltungsakt in Österreich kein Aufenthaltsrecht außerhalb des Asylrechtes zu.

1.4.2. Seit rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens mit Bescheid mit Bescheid des UBAS vom 13.07.2007, GZ: 229.170/0/9E-XI/38/02, sind keine maßgeblichen Änderungen des Sachverhaltes oder der im Fall anzuwendenden Rechtsvorschriften eingetreten. So wurde auch der zweite Asylantrag des BF vom 07.03.2009 durch Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.04.2009, Zahl 09 02.843-EAST Ost, gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und diese Entscheidung vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 01.07.2009, GZ: C13 229.170-2/2009/2E, bestätigt.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der Sachverhalt ergeben sich aus den Akten der Erstbehörde sowie aus den Vorakten des UBAS und des Asylgerichtshofes.

2.1. Anzuwendendes Recht:

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 135/2009) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden.

Mit dem Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008, mit dem unter anderem das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 147/2008) erlassen und das AsylG 2005 und das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) geändert worden sind, ist der Asylgerichtshof eingerichtet worden. Gemäß § 28 AsylGHG nahm der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, trat mit 01.07.2008 außer Kraft.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem B-VG, dem AsylG und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Anzuwenden sind weiters die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung.

Gemäß § 15 Abs. 1 AsylGHG wird jede im Asylgerichtshof anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter oder Senat zugewiesen.

Gemäß § 61 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anderes in § 61 Abs. 3 AsylG 2005 vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen 1. zurückweisende Bescheide a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4; b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5; c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und 2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, - außer in dem im Abs. 2 angeführten Fall - immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 15 AsylG 2005 hat der Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken und insbesondere ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen.

Gemäß § 18 AsylG 2005 hat die Behörde in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für die Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

## 2.2. Rechtlich folgt daraus:

2.2.1. Da der gegenständliche Asylantrag am 15.02.2010 gestellt, jedoch nicht zum Verfahren zugelassen wurde, - zumal dieser gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde - ist er nach der Rechtslage des AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 135/2009, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit zur Entscheidung des erkennenden Richters über die vorliegende Beschwerde ergibt.

Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 68 AVG vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war.

2.2.2. Zur Zurückweisung des Asylantrags wegen entschiedener Sache (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen

entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH vom 30.09.1994, Zahl 94/08/0183; VwGH vom 30.05.1995, Zahl 93/08/0207; VwGH vom 09.09.1999, Zahl 97/21/0913; VwGH vom 07.06.2000, Zahl 99/01/0321). "Entschiedene Sache" im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG liegt vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH vom 09.09.1999, Zahl 97/21/0913; VwGH vom 27.09.2000, Zahl 98/12/0057; VwGH vom 25.04.2002, Zahl 2000/07/0235). Einem zweiten Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, steht die Rechtskraft des Vorbescheides entgegen (VwGH vom 10.06.1998, Zahl 96/20/0266).

Dem geänderten Sachverhalt muss nach der ständigen Judikatur des VwGH Entscheidungsrelevanz zukommen (vgl. VwGH 15.12.1992, 91/08/0166; ebenso VwGH 16.12.1992, 92/12/0127; 23.11.1993, 91/04/0205; 26.04.1994, 93/08/0212; 30.01.1995, 94/10/0162). Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteienbegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwSlg. 7762 A; VwGH 29.11.1983, 83/07/0274; 21.02.1991, 90/09/0162;

10.06.1991, 89/10/0078; 04.08.1992, 88/12/0169; 18.03.1994, 94/12/0034; siehe auch VwSlg. 12.511 A, VwGH 05.05.1960, 1202/58;

03.12.1990, 90/19/0072). Dabei muss die neue Sachentscheidung - obgleich auch diese Möglichkeit besteht - nicht zu einem anderen von der seinerzeitigen Entscheidung abweichenden Ergebnis führen. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den oben erwähnte positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (VwGH vom 24.02.2000, Zahl 99/20/0173-6).

"Sache" des Rechtsmittelverfahrens ist nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, die Rechtsmittelbehörde darf demnach nur darüber entscheiden, ob die Vorinstanz den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat oder nicht. Sie hat daher entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die erstinstanzliche Behörde, gebunden an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Die Rechtsmittelbehörde darf aber über den Antrag nicht selbst meritorisch entscheiden (VwGH vom 30.05.1995, Zahl 93/08/0207).

Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG ist somit nur die Frage, ob das Bundesasylamt zu Recht den neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat.

Die Prüfung der Fluchtgründe war Gegenstand des vorangegangenen abgeschlossenen Rechtsganges. Im Rahmen des dem rechtskräftigen Bescheid des UBAS vom 13.07.2007 vorangegangenen Rechtsganges war das Vorbringen des BF zu seinen Fluchtgründen in Hinblick auf dessen Wahrheits- bzw. Glaubhaftigkeitsgehalt untersucht und letztlich abschließend beurteilt worden.

Der BF behauptet im nunmehrigen Rechtsgang, dass er im Juni 2009 über Italien nach Indien zurückgekehrt wäre. Dort hätten ihn Anhänger des in Wien ermordeten Guru misshandelt und niedergestochen. Aus Furcht vor diesen Leuten wäre er erneut nach Europa geflüchtet, sein Ziel wäre Belgien gewesen, er wäre jedoch "zufällig" vom Schlepper in Wien ausgesetzt worden und hätte kein Geld für die Weiterreise gehabt.

Wie die Erstbehörde richtig festgestellt hat, liegt im Sinne der dargelegten Rechtslage und der dazu ergangenen Judikatur im vorliegenden Fall entschiedene Sache vor. Das Begehren des BF ist dasselbe - es ist auf die Gewährung von Asyl (bzw. subsidiärem Schutz) gerichtet. So geht es um keinen neuen Sachverhalt, das neue Vorbringen ist - wie die Erstbehörde in ihrer umfangreichen Beweiswürdigung zutreffend ausgeführt hat - völlig unsubstantiiert, in mehreren Punkten unplausibel und damit unnachvollziehbar und insgesamt unglaubwürdig, und hat daher keinen glaubhaften Kern, dem Asylrelevanz zukommt.

So erscheint die Behauptung des BF, er wäre im Juni 2009 nach Indien zurückgekehrt und hätte sich in einem Sikh-Tempel in Indien aufgehalten, in Zusammenhang mit seinem Vorbringen im zweiten Vorverfahren äußerst unglaubwürdig und nicht der Wahrheit entsprechend. Der BF gab im Zuge seiner zweiten Asylantragsstellung an, in Indien per Haftbefehl gesucht zu werden. Er legte einen indischen Haftbefehl vor und behauptete, im Falle einer Einreise in Indien sofort verhaftet zu werden. Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass der BF nunmehr

unbehelligt in Indien einreisen hätte können, zumal er auch keine Angaben über möglicherweise aufgetretene Probleme bei seiner Ankunft in seinem Heimatland machte.

Aber auch die Schilderungen zu den Vorfällen in Amritsar, wonach der BF von Anhängern des Guru niedergestochen worden wäre, wurden lediglich oberflächlich und unkonkret vorgebracht. So erscheint es unplausibel, dass ihn Anhänger des in Wien ermordeten Guru in Indien aufspüren und ihn, obwohl er nachweislich in keinerlei Zusammenhang mit dem Attentat auf dem Guru steht, verletzen hätten sollen. Der BF erlitt zwar, wie durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt, vor kurzem eine Stichwunde im Bauchbereich, er konnte jedoch nicht glaubwürdig belegen, woher diese Verletzung stammte beziehungsweise wer ihm diese zugefügt hatte.

Darüber hinaus konnte der BF auch keine unbedenklichen Belege oder Beweismittel zur Untermauerung seines Vorbringens vorlegen. Sowohl dem Schreiben eines "Managers" eines Sikh-Tempels als auch der Bestätigung eines Krankenhauses in Amritsar kommt mangels Verifizierungsmöglichkeiten kaum Beweiskraft zu und sind diesbezüglich Verfälschungen nicht auszuschließen.

So sprechen folgende schwerwiegende Argumente gegen die Echtheit und somit auch die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden. Wie das auswärtige Amt in Deutschland in einem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Indien im August 2008 ausgeführt hat, ist bekannt, dass indische Behörden keine einheitlichen Formulare verwenden. Vorgelegte Dokumente ("Warrant of Arrest", "First Investigation Report" - FIR, Bestätigungsschreiben von Rechtsanwälten, "Affidavits" von Dorfvorstehern oder Angehörigen) stellen sich bei Überprüfung sehr häufig als gefälscht heraus. Auch im vorliegenden vergleichbaren Fall sind die Hinweise auf Fälschungen (wie beispielsweise fehlende Behörden- bzw. Aussteller-Angaben, fehlende Adress-Angaben und fehlende Aktenzeichen-Angaben jeweils im Briefkopf, fehlende Datum-Angaben) umfangreich und legen in einer Gesamtschau von Inhalt, Form und Art und Zeit der Einbringung den Schluss nahe, dass es sich dabei um keine Unterlagen handelt, die geeignet sind, die vorgebrachte Fluchtgeschichte zu belegen. Es kommt ihnen diesbezüglich, wie oben angeführt, kaum relevante Beweiskraft zu.

Die maßgeblichen Gründe, die den BF zum vormaligen Zeitpunkt zum Verlassen seines Heimatlandes bewogen haben mögen, haben sich daher seit seiner Asylantragstellung vom 25.10.2001 nicht verändert, und liegt seinem neuerlichen dritten Asylantrag in Wahrheit derselbe Sachverhalt zugrunde wie zum Zeitpunkt des Erstantrages.

Das Vorbringen in der Beschwerde war in keiner Weise geeignet, zu einer anderen Beurteilung der Sachlage zu führen. In der Behauptung des BF, die Erstbehörde hätte den angefochtenen Bescheid nicht innerhalb der 20-Tages-Frist des § 28 AsylG 2005 erlassen und das Verfahren hätte daher zugelassen werden müssen, kann kein nachvollziehbares Vorbringen erkannt werden, zumal dem BF nachweislich am 19.02.2009 (vier Tage nach seiner Antragsstellung) eine Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 AsylG 2005 ausgehändigt wurde und somit ab diesem Zeitpunkt die 20-Tages-Frist des Zulassungsverfahrens keine Geltung mehr hatte.

Das nunmehrige Vorbringen ist als bloßer Versuch zu werten, eine Ausweisung hintanzuhalten, ohne dass ein Asylgrund vorläge.

Es liegt somit keine Änderung des Sachverhaltes vor, weshalb das Bundesasylamt zu Recht den Folgeasylantrag wegen entschiedener Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG als unzulässig zurückgewiesen hat.

### 2.2.3. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides:

Das Verfahren wird bezüglich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides nach § 10 AsylG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009 geführt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Z 1) oder diese eine Verletzung des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (in der Folge EMRK), darstellen würden (Z 2). Gemäß Z 2 sind dabei insbesondere zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

der Grad der Integration;

die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;

die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ist die Durchführung einer Ausweisung für die notwendige Zeit aufzuschieben, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß § 10 Abs. 6 AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

Der BF ist in seiner Beschwerde der vom Bundesasylamt zu Spruchteil II. des angefochtenen Bescheides gegebenen Begründung ebenfalls nicht substantiiert entgegengetreten. Eine Rechtswidrigkeit dieses Spruchteiles ist nicht zu erkennen, zumal der BF auch während des Beschwerdeverfahrens keine allfällige relevante Änderung seiner diesbezüglichen Lebensumstände angezeigt hat.

Der BF brachte in seiner Einvernahme vor, bei längerem Sitzen aufgrund seiner Stichverletzung an Schmerzen zu leiden. Diese gesundheitlichen Probleme fallen jedoch nicht in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK ist im Falle einer Abschiebung nach der Judikatur des EGMR, der sich die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts angeschlossen haben, jedenfalls nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen (vergleiche hierzu EGMR, U 02.05.1997, D v. United Kingdom, Nr. 30240/96; EGMR E 31.05.2005, Ovidenko Iryna and Ivan v. Finland, Nr. 1383/04 sowie VfGH vom 06.03.2008, Zahl B 2400/07, mwH). Der Schutzbereich des Art. 3 EMRK umfasst nicht nur Fälle, in denen der betroffenen Person unmenschliche Behandlung (absichtlich) zugefügt wird: Auch die allgemeinen Umstände, insbesondere unzulängliche medizinische Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung können - in extremen Einzelfällen - in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK fallen. Allgemein ist der Rechtsprechung des EGMR zu entnehmen, dass "allein" schlechtere oder schwierigere (auch kostenintensivere) Verhältnisse in Bezug auf die medizinische Versorgung nicht ausreichen, um - in Zusammenhang mit einer Abschiebung - in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK zu reichen. Dazu sei das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erforderlich. Der EGMR betonte im Fall Bensaid vs. United Kingdom, dass auf die "hohe Schwelle" des Art. 3 besonders Bedacht zu nehmen sei, wenn der Fall nicht die "direkte" Verantwortung des Vertragsstaates (des abschiebenden Staates) für die Zufügung von Leid betreffe (vergleiche Putzer/Rohrböck, Leitfaden für Asylrecht [2007] Rz 183, mwH).

Im vorliegenden Fall hat der BF angegeben, keine Medikamente zu benötigen, er müsse lediglich regelmäßig die Verbände wechseln lassen. Hierbei handelt es sich jedoch um solche medizinischen Maßnahmen, deren Durchführung - wie aus den landeskundlichen Feststellungen ersichtlich ist - auch in Indien möglich ist. Den



Feststellungen der Erstbehörde zur medizinischen Versorgung in Indien wurde nicht in substantiiertes Art und Weise entgegengetreten.

Konkret konnte der BF daher akut existenzbedrohende Krankheitszustände nicht belegen und sind diese auch nicht aus der Aktenlage ersichtlich.

Bei der Setzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, wie sie eine Ausweisung eines Fremden darstellt, kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen. Daher muss überprüft werden, ob die Ausweisung einen Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Fremden darstellt:

Ein Eingriff in das Privatleben liegt im Falle einer Ausweisung immer vor. Dieser ist allerdings nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht schwerwiegender als das öffentliche Interesse Österreichs an einer Ausweisung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Fremdenpolizei- und Zuwanderungswesen. Dies ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der Integration des Fremden, der sich seit Oktober 2001 im Bundesgebiet aufhält, aber niemals einen anderen als einen vorübergehenden, asylrechtlichen Aufenthaltstitel hatte. Der EGMR hat im Erkenntnis vom 08.04.2008 (Nnyanzi v. das Vereinigte Königreich) festgehalten, dass ein fast zehnjähriger Aufenthalt in einem Aufenthaltsstaat für sich alleine noch kein Abschiebungshindernis bzw. eine Ausweisung aus diesem Grund für sich alleine noch keine Verletzung des Art. 8 EMRK bedeutet. Auch hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.06.2007, Zahl 2007/01/0479 festgehalten, dass ein dreijähriger, auf die Stellung eines Asylantrages gestützter Aufenthalt im Bundesgebiet (regelmäßig) keine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat begründet. Daher war festzustellen, ob der BF inzwischen so stark integriert ist, dass seine Ausweisung eine Verletzung des Rechts auf das Privatleben darstellen würde.

Da der BF aber keine Verwandten im Bundesgebiet hat, sich von der in den Vorverfahren erwähnten Lebensgefährtin getrennt hat, allfällige freundschaftliche Beziehungen zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem er sich seiner prekären aufenthaltsrechtlichen Position bewusst sein musste, illegal eingereist und seine Selbsterhaltungsfähigkeit auf Dauer nicht gesichert ist, trotz seines langen Aufenthaltes nicht hinreichend Deutsch kann, sowie eine soziale Integration nicht zu erkennen war, zumal er auch keine Schulen, Universitäten, Vereine oder Kurse oder sonstige Ausbildungen besucht, konnte keine so starke Integration erkannt werden, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens die öffentlichen Interessen überwiegt.

Der seit dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens bestehende illegale Aufenthalt in Österreich kann im Ergebnis nicht als positive Integration und als ein Recht zum weiteren Verbleiben herangezogen werden. Im Gegenteil wurde der BF in Österreich straffällig und vom Landesgericht XXXX unter der Zahl XXXX am XXXX, rechtskräftig am selben Tag, gemäß § 278a StGB und § 104 Abs. 1 und Abs. 3 (1. und 2. Fall) Fremdenengesetz 1997 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Daher ist in der gebotenen Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen eine Verletzung des Rechts auf Privatleben durch die Ausweisung nicht zu erkennen.

Die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. war daher ebenfalls abzuweisen.

2.2.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG 2005 unterbleiben, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und sich insbesondere in der Beschwerde kein zusätzlicher Hinweis auf die Notwendigkeit ergeben hat, den maßgeblichen Sachverhalt mit dem BF zu erörtern. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.